

Die organisatorische Festigung der Schöffenkollektivs hängt untrennbar damit zusammen, daß sich alle Schöffen des Betriebes bzw. des MTS-Bereichs oder des Wahlkreises in den Wohnbezirken aktiv in die Aussprache über die Durchführung der Aufgaben einschalten, die sich aus dem Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates ergeben. Dabei können die Schöffen besonders von ihren Erfahrungen in der Anwendung des Strafrechts-ergänzungsgesetzes ausgehen. Der Kampf um die Änderung des Arbeitsstils ist verbunden mit dem Erziehungsprozeß zum sozialistischen Denken und Handeln. Dazu gehört: Achtung vor dem gesellschaftlichen Eigentum und Schutz desselben, Wachsamkeit gegenüber der Tätigkeit von NATO-Agenturen und ihren Helfern, Sorgfalt in der Arbeit und Vermeidung von übermäßigem oder verbotenen Alkoholgenuß (z. B. bei Kraftfahrern). Die entsprechenden Lehren ergeben sich aus vielen Prozessen. Sie in breitem Umfang im täglichen Gespräch mit den Arbeitskollegen auszuwerten, sollte sich jeder Schöffe zur Aufgabe stellen. Direktoren und alle Mitarbeiter des Gerichts haben die Tätigkeit der Schöffenkollektivs in den nächsten Wochen und Monaten unter den genannten Gesichtspunkten besonders sorgsam anzuleiten.

Auf die Weiterführung der Urteilskontrolle durch Schöffen, die Zusammenarbeit von Abgeordneten und Schöffen, die Entwicklung neuer Formen der politischen Massenarbeit u. a. m. soll hier nicht eingegangen werden. Wichtig erscheint aber noch der Hinweis, daß die Justizverwaltungsstellen sich bei den Instruktionen der nächsten Wochen besonders darum kümmern müssen, wie die neugewählten Schöffen in die Arbeit der Kreisgerichte einbezogen werden. Dazu gehört zunächst vor allem die Teilnahme der Instruktoren an Schöffen-schulungen, die Überprüfung der Aufstellung der Einsatzpläne und die konkrete Anleitung der Richter bei der Aufstellung der Arbeitspläne für die einzelnen Schöffenperioden. Auch die Richter der Bezirksgerichte sollten bei der Anleitung der Schöffen in Fragen der Rechtsprechung helfen, z. B. durch Unterstützung der Instruktionen der Justizverwaltungsstellen, durch die Übernahme von Lektionen, Zusammenstellung von Materialien zu Fragen der Rechtsprechung usw.

Die Arbeit mit den Schöffen kann sich nur dann über den erreichten Stand hinaus entwickeln, wenn die Richter und Direktoren der Gerichte ihre Erfahrungen zur Diskussion stellen, wozu hiermit nochmals ausdrücklich auf gefordert sei.

Jugendschulz und Arbeit des Jugendgerichts

Besonderheiten der Strafzumessung gegenüber jugendlichen Rechtsverletzern

Von ALFRED FRÄBEL, miss. Oberassistent am Institut für Strafrecht
der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Das im Jugendgerichtsgesetz verankerte Prinzip der Vorrangigkeit der Erziehungsmaßnahmen läßt die Bestrafung Jugendlicher nur ausnahmsweise in besonders gelagerten Fällen zu. Das Jugendgericht muß demnach, bevor es sich im Einzelfall den Fragen der Strafbemessung zuwendet, gewissenhaft untersuchen und begründet haben, warum keine der im JGG vorgesehenen Erziehungsmaßnahmen der Schutz- und Erziehungsfunktion des Jugendstrafrechts gerecht werden kann.

Die Freiheitsentziehung als die einzige gegenüber Jugendlichen zulässige Strafe führt zur vorübergehenden Isolierung des Rechtsverletzers von der Gesellschaft. Mit der Erkenntnis dieses nach geltendem Recht für die Unterscheidung von Erziehungsmaßnahmen und Strafe bedeutsamen Merkmals der Freiheitsentziehung ist ihr Wesen noch nicht vollkommen erfaßt. Das JGG weist nicht ohne Grund schon in § 17 Abs. 1 Satz 2 — und nicht erst in den Bestimmungen über den Jugendstrafvollzug — darauf hin, daß die Freiheitsentziehung in Jugendhäusern vollzogen wird, die für die Erziehung gestrauchelter junger Menschen besonders eingerichtet sind.

Die Lösung der mit der gerichtlichen Bestrafung Jugendlicher in Zusammenhang stehenden Probleme ist nur möglich, wenn der bei der praktischen Realisierung voll zur Geltung gelangende Erziehungsfaktor bereits bei der Entscheidung des Jugendgerichts gebührend berücksichtigt wird. Aus diesem Grunde erscheint es notwendig, an den Anfang der Ausführungen über Fragen der Strafzumessung im Jugendstrafverfahren einige Bemerkungen über die spezifischen Besonderheiten der Freiheitsentziehung nach § 17 Abs. 1 JGG zu stellen.

I

Die Jugendhäuser unterscheiden sich von den Jugendgefängnissen der vergangenen Zeit nicht nur dem Namen nach. Die Arbeit von Mieskes¹, die sich eingehend mit pädagogischen Problemen der Resozialisierung straffälliger Jugendlicher beschäftigt,

läßt die demokratische Entwicklung des Jugendstrafvollzugs unbeachtet und geht bei der Charakterisierung der „Jugendgefängnisse“ von Verhältnissen aus, die seit etlichen Jahren überwunden sind. Nur für die „Jugendgefängnisse“, d. h. für die Strafanstalten der kapitalistischen Zeit und vielleicht noch der ersten Nachkriegsjahre, ist die von Mieskes gegebene Einschätzung zutreffend: „Jugendgefängnis, keine Entwicklungsstätte, sondern Isolierstation.“² Die Leitung der Jugendhäuser und die Erziehung der jungen Strafgefangenen liegt in den Händen besonders ausgebildeter Pädagogen³.

In dem Jugendhaus, das die längeren Strafen vollzieht, erfolgt die Erziehung weitgehend nach den gleichen Methoden, wie sie in den Jugendwerkhöfen zur Anwendung kommen. Jeder Jugendliche wird nach seiner Aufnahme — unabhängig davon, wie alt er ist und welches Delikt er begangen hat — in eine Zugangsgruppe aufgenommen. In der Zugangsgruppe verbleibt er bis zum Beginn eines Lehr- oder Anlernverhältnisses. Die Berufsausbildung beginnt im März und September jeden Jahres, so daß sich der Jugendliche höchstens sechs Monate in der Zugangsgruppe befinden kann. In der Zugangsgruppe besucht der Jugendliche je nach seinem Bildungsstand die Grund- oder Berufsschule und erwirbt dort die Kenntnisse, die für eine ordentliche Lehrausbildung oder für den Abschluß eines Anlernverhältnisses erforderlich sind. Stark zurückgebliebenen Jugendlichen wird Sonder-schulunterricht erteilt.

Mit Beginn der Ausbildung wird der Jugendliche je nach seinem Berufsziel einer bestimmten Erziehungsgruppe zugewiesen, die alle Lehrlinge des gleichen Berufszweigs und des gleichen Lehrjahrs erfaßt. Neben der ordentlichen Lehrausbildung gibt es die Ausbildung zum Hilfsfacharbeiter und zum Hilfsarbeiter. Die Ausbildung im Jugendhaus unterscheidet sich nicht von der Ausbildung in der volkseigenen Industrie. Die Lehrausbilder sind Angestellte des Strafvollzugs, die eine staatliche Prüfung als Lehraus-

² a. a. O. S. 414 ff.

³ vgl. hierzu Richtlinien vom 20. Februar 1954 über die Grundschulausbildung und Erziehung in den Jugendhäusern (GBI. S. 236).

¹ Mieskes, Der Jugendliche in der Situation der Straffälligkeit, Jena 1956.